



## Hundeabgabe-Verordnung

Grundlage dieser Verordnung ist der Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Puch bei Hallein in der Sitzung GV/004/2023 vom 30.11.2023 in Verbindung mit § 14 Abs 1 Z 10 und § 15 Abs 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007 idgF.

### § 1 Ausschreibung

Für das Halten von Hunden wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Hundeabgabe ausgeschrieben.

### § 2 Abgabegenstand

- (1) Für jeden Hund, der im Gemeindegebiet gehalten wird, besteht eine Abgabepflicht (Hundeabgabe).
- (2) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können oder nachgewiesen werden kann, dass für den Hund die Abgabe des laufenden Jahres bereits an die Abgabenbehörde geleistet wurde.

### § 3 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner im Sinne dieser Verordnung ist der Halter des Hundes.
- (2) Als Halter des Hundes gilt die Person, welche den Hund überwiegend betreut und beaufsichtigt.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gemeinschaftschuldner für die Abgabe.
- (4) Werden in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbereich mehrere Hunde gehalten, dann gilt der Haushalts- bzw. Betriebsvorstand als Halter dieser Hunde.

### § 4 Ausnahmen von der Abgabepflicht

- (1) Aufgrund der Einschränkungen des § 15 Abs 3 Z 2 FAG 2008 erstreckt sich diese Hundeabgabe nicht auf das Halten von Hunden, die als Wachhunde, Blindenführerhunde, Diensthunde von Einsatzorganisationen oder die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind weiters
  - a) Hunde, die nicht älter als 12 Wochen sind;
  - b) von Tierschutzvereinen in Ausübung ihres statutarischen Zwecks übernommene Hunde;
  - c) Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten.

- (3) Die Behörde hat auf Antrag des Abgabenschuldners mit Bescheid festzustellen, ob ein Ausnahmetatbestand gegeben ist oder nicht.

## **§ 5**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde mit einem Mindestalter von 6 Monaten, die aufgrund ihrer Rasse, Größe sowie Wesensart für Wachzwecke geeignet sind und zur Bewachung von allein stehenden und nicht bewohnten Baulichkeiten, Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung setzt voraus, dass bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z.B. Hütte, Laufstall, Zwinger) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann. Die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung jedenfalls nicht.
- (2) Mehrere in einem Verband beziehungsweise auf einer Liegenschaft befindliche Objekte, welche zum Teil für Wohnzwecke verwendet werden, erfüllen jedenfalls nicht die unter Abs 1 erwähnte Voraussetzung, wonach die Verwendung des Wachhundes für allein stehende (...) Baulichkeiten, Lageplätze oder Lagerräumlichkeiten zu erfolgen hat.
- (3) Für die unter Abs 1 erwähnten Baulichkeiten, Lagerplätze oder Lagerräumlichkeiten kann jeweils nur ein Wachhund verwendet werden.
- (4) Für die Anerkennung der Wacheignung ist eine Bestätigung über die abgeschlossene Schutzhundausbildung der Stufe 1 oder höher zu erbringen.
- (5) Als Blindenführerhunde gelten Hunde, die zum Führen von Blinden und Sehbehinderten ausgebildet wurden und verwendet werden.
- (6) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung vom Halter zur Ausübung des Berufes oder Erwerbes benötigt werden wie insbesondere Diensthunde der Exekutive oder des Österreichischen Bundesheeres, Hunde zur beruflichen Jagdausübung sowie Hunde, die von zugelassenen Bewachungsunternehmen zur Ausübung des Wachdienstes eingesetzt werden.

## **§ 6**

### **An- und Abmeldepflicht**

- (1) Der Hundehalter hat den Hund binnen einer Woche, nachdem für diesen die Abgabepflicht entstanden ist, bei der Gemeinde Puch bei Hallein anzumelden und hierbei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.
- (2) Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist binnen einer Woche der Abgabenbehörde anzuzeigen.
- (3) Jeder Hund, der verendet oder sonst wie abhandengekommen ist, muss binnen einer Woche nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde gemeldet werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (4) Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Abgabepflicht ist der Abgabenbehörde binnen einer Woche zu melden.

## **§ 7**

### **Zeitraum der Hundeabgabe und Fälligkeit**

- (1) Für das Halten eines mehr als 12 Wochen alten Hundes entsteht die Abgabenschuld ab dem Erwerb des Hundes. Der Nachweis über das noch nicht abgabenschuldige Alter des Hundes obliegt dem Hundehalter. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist für jedes Kalenderjahr vom Halter des Hundes (Abgabenschuldner) bis 15. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn

die Haltereigenschaft nicht das ganze Jahr über besteht. Ein Rückersatz einer für das laufende Jahr entrichteten Abgabe findet nicht statt.

- (3) Wird an Stelle eines verendeten oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr an die Abgabenbehörde der Gemeinde Puch bei Hallein bereits entrichtet wurde, von demselben Halter ein anderer (neuer) Hund gehalten, so besteht im selben Jahr in der Gemeinde Puch bei Hallein für diesen Hund keine Abgabepflicht.
- (4) Für zugelaufene Hunde muss eine Abgabe entrichtet werden, wenn diese nicht binnen einem Monat dem Eigentümer übergeben oder sonst abgegeben werden können.
- (5) Wer einen Hund zur Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn dieser nicht binnen einem Monat wieder abgegeben wird.

## **§ 8 Abgabensatz**

Die Höhe der gegenständlichen Abgabe richtet sich nach der Anzahl der im selben Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und wird durch die Gemeindevertretung jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt.

## **§ 9 Hundemarke**

- (1) Für die zu entrichtende Abgabe wird bei der Anmeldung des Hundes von der Behörde eine Hundemarke ausgegeben.
- (2) Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft muss ein Hund mit einer am Halsband befestigten Hundemarke versehen sein.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke, ist dies der Behörde unverzüglich zu melden, dem Hundehalter wird gegen einen Kostenersatz eine Ersatzmarke ausgefolgt.

## **§ 10 Behörden**

Gemäß § 56 Abs 3 Salzburger Gemeindeordnung 1994 (GdO 1994), LGBl Nr 107/1994 idgF obliegt die Einhebung der Hundeabgabe dem Bürgermeister als Abgabenbehörde I. Instanz.

## **§ 11 Verfahren**

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961 idgF Anwendung.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Abgabe verkürzt oder Bestimmungen dieser Verordnung verletzt werden, gelten als Verwaltungsübertretungen und werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Art 7 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG), BGBl. I Nr. 87/2008 idgF zur Anzeige gebracht.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet und tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

  
Für die Gemeindevertretung  
Helmut Klose (eh) / Bürgermeister

|                                                                                   |                                     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|  | <b>GEMEINDE PUCH</b><br>bei Hallein |
| angeschlagen                                                                      | <b>04.12.2023</b>                   |
| abgenommen                                                                        | <b>19.12.2023</b>                   |
| Zeichen                                                                           | <b>TS</b>                           |